

Satzung Förderclub Handball - TV 1844 Idstein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderclub Handball - TV 1844 Idstein e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Idstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Förderung erfolgt ausschließlich zu Gunsten der-Handballabteilung des TV 1844 Idstein. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ohne Berücksichtigung der Nationalität

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme auf Anforderung einen Ausdruck seiner gespeicherten Daten. Das Mitglied erhält auf Anforderung eine Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit.
- (2) Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mindestbeitrag erhoben.
- (2) Von den Mitgliedern werden über den Mindestbeitrag hinaus Spenden gesammelt. Die Höhe der Spende wird vom Mitglied bestimmt.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge von Mitgliedern an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Vorstandswahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu drei Beisitzern. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen. Die Schriftführung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes. Die Kassenführung kann mit dem Amt des Stellvertreters verbunden werden.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter jeweils alleine gem. § 26 BGB berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (9) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer ist nur für einen Kassenprüfer möglich.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung und der Belege sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und -falls notwendig - die sofortige Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

- (5) Die Abschlussprüfung ist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

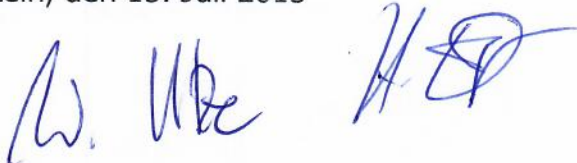
§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden oder dessen gleichberechtigten Stellvertreter.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Sollte dieser Verein ebenfalls aufgelöst sein, fällt das Vermögen an die Stadt Idstein, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Förderclub und Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem Verein, ist 65510 Idstein.

Idstein, den 15. Juli 2015

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'W. Ube' and the second is 'H. E.' with a stylized flourish.

Beitragsordnung Förderclub Handball TV1844 Idstein

Zum § 6 der Satzung des Förderclubs Handball TV1844 Idstein e.V. beschließt der Vorstand folgende Beitragsordnung:

1. Der Basisbeitrag beträgt 3,- € pro Monat und wird als Jahresbeitrag erhoben.
2. Entsprechend der individuellen Spendenbereitschaft kann ein über den Basisbeitrag hinausgehender Betrag mit dem Mitglied vereinbart werden.
3. Bei einem vereinbarten Betrag von mindestens 100,- € erhält das Mitglied eine Familiendauerkarte für alle Heimspiele einer Saison.
4. Der Betrag wird in der Regel im 2. Quartal des Jahres abgebucht.
5. Über die Beiträge hinaus kann der Förderclub Spenden einwerben.

Beschlossen am 17.Juli 2012